



**Gemeinde Horben  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**4. Änderungssatzung  
zur Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Horben vom 9. März 2010**

Az.: 700.11:2-20.10

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und Abs. 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben am 8. November 2017 folgende vierte Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 9. März 2010, zuletzt geändert am 17. November 2015, beschlossen:

**I. Abschnitt**

**§ 1**

§ 41 Abs. 1, 2 und 3 der Abwassersatzung werden wie folgt geändert:

„(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser

vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 2,93 Euro.

ab dem 1. Januar 2020 2,90 Euro.

(2) Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- |    |   |       |
|----|---|-------|
| a) | bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen                              | 20 %  |
| b) | bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben                          | 20 %  |
| c) | bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 %. |

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche

vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 0,56 Euro

ab dem 1. Januar 2020 0,56 Euro“.

## II. Abschnitt

### § 2

Diese Änderungsatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 41 des Abschnitts I der zweiten Änderungsatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbesietigung vom 18. November 2014 außer Kraft.

Horben, den 8. November 2017



Markus Riesterer  
Bürgermeister



Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzungsänderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Horben übereinstimmt.

Horben, den 9. November 2017



Markus Riesterer  
Bürgermeister



**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Bekanntmachung erfolgte

- a) durch Aushang an der Verkündungstafel des Rathauses Horben in der Zeit vom 20. November 2017 bis 28. November 2017 und
- b) durch Hinweis auf diesen Aushang im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Nr. 22 vom 17. November 2017

Horben, den 30. November 2017



Markus Riesterer  
Bürgermeister

